

Altersarmut ist weiblich

Festzustellen ist: Auch nach 65 Jahren Gleichberechtigungsgebot in Artikel 3 unseres Grundgesetzes ist die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen in Arbeit und Beruf keinesfalls erreicht. Daran hat auch die Verstärkung des Gleichberechtigungsgebots durch die Neufassung von Artikel 3 mit der Verpflichtung zu aktiver Frauenförderung nichts geändert. Ein deutlicher Gradmesser hierfür ist die Lohnlücke zu Lasten der Frauen. Mit etwa 22 Prozent stellt sie ein auch im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohes Maß an Lohndiskriminierung der Frauen dar.

Verschiedene Versuche, sie herunterzurechnen sind wenig überzeugend. Den Frauen nutzt es wenig, wenn festgestellt wird, dass ihre Lohnnachteile erheblich niedriger wären, wenn sie in Berufswahl und Unternehmensgröße den Männern gleichziehen würden. Die einseitige Wahl der sog. frauentypischen Berufe mit niedrigem Einkommen und geringen Aufstiegsmöglichkeiten ist häufig in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen begründet. Wenig hilfreich sind ebenfalls Darstellungen, dass ihre Lohnlücke weitestgehend zusammenschmilzt, wenn sie bereits ein Jahr nach der Geburt ihrer Kinder wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren würden. Dazu ist die gesellschaftliche Realität nach wie vor nicht gegeben - vor allem die ausreichende Infrastruktur an geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf innerhalb und außerhalb der Betriebe, und die Bereitschaft der männlichen Partner, Verantwortung für die Familienarbeit zu übernehmen.

Durch die sogenannten Reformen bei der Altersrente und auf dem Arbeitsmarkt seit 2001 hat sich die Lage der Frauen weiter verschlechtert. Ihre zunehmende Abdrängung in prekäre Beschäftigung mit Niedrig- und Armutslöhnen setzt sich im Alter in Niedrig- und Armutsrenten fort. Besonders negativ wirken sich die Minijobs aus, da sie nicht nur häufig gering qualifiziert und entlohnt sind, sondern in den meisten Fällen keine Beiträge von den Arbeitnehmer/innen zur Rentenversicherung geleistet und somit auch keine Ansprüche an Rentenleistungen erworben werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass diese seit Jahrzehnten bekannten Tatbestände über mehrere Regierungskoalitionen hinweg immer noch zu keiner Verbesserung und Regulierung geführt haben. Hinzu kommt die ständige Verschlechterung von Rentenniveau und Rentenleistungen, wodurch die Kaufkraft der Rentner in den letzten 10 Jahren um über 10 Prozent gefallen ist. Selbst amtliche Rentenberichte müssen auf die drohende Millionenfache Altersarmut – insbesondere für die Frauen- aufmerksam machen. Dabei ist die steigende Anzahl der Alleinerziehenden von Armut bei Arbeit und im Alter besonders stark betroffen. Dies setzt sich in einer außergewöhnlich hohen Kinderarmut in der Bundesrepublik fort.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarmut von Frauen müssen daher an mehreren „Enden“ ansetzen. Notwendig ist die Reregulierung im Arbeitsrecht und bei der Arbeitsmarktpolitik. Für die Frauen ausschlaggebend ist der Ersatz der Minijobs durch Teilzeitarbeit mit ausreichender Stundenzahl und Sozialversicherungspflicht. Die von der Großen Koalition beschlossene Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 Euro

die Stunde ist eine richtige Weichenstellung und darf weder durchlöchert, noch zeitlich verzögert werden.

Ebenfalls notwendig ist eine Rentenreform, die Altersarmut wirksam bekämpft und sicherstellt, dass die gesetzlichen Altersrenten einen maßgeblichen Anteil des Lebensstandards erhalten. Dazu müssen die willkürlichen Verschlechterungen bei den Rentenleistungen durch die Riester Reformen korrigiert werden. Ebenfalls müsste die Rente mit 67 solange ausgesetzt werden, bis es genügend und ausreichend qualifizierte Arbeit für ältere Arbeitnehmer/innen gibt und sie zudem die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Weiterarbeit aufweisen.

Leider konnte sich dazu die Große Regierungskoalition genauso wenig durchringen wie die vorherigen Regierungskoalitionen. Die jetzt vorgesehene Mütterrente durch Einführung eines weiteren Rentenpunktes für Kinder, die vor 1992 geboren sind, ist überfällig - hätte aber aus Steuern und nicht aus Beiträgen finanziert werden müssen. Die sog. 63er Regelung, wonach bei 45 Beitragsjahren der Zugang in die Altersrente ohne Abschläge bereits ab 63 Jahre möglich ist, wird vor allem für Männer in qualifizierten Berufen und mit durchgängigen Erwerbsbiographien gelten. Dies wird noch dadurch befördert, dass Zeiten des ALGI Bezuges als Beitragszeiten anerkannt werden. Frauen werden nur in den seltensten Fällen die 63er Regelung in Anspruch nehmen können. Allerdings müssen auch sie über ihre Beiträge diesen vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand mit finanzieren.

Auch die sog. solidarische Lebensleistungsrente für die Aufstockung der Altersrenten von langjährigen beschäftigten Geringverdienern wird nur für wenig wirklich bedürftige Frauen eine Aufstockung ihrer Altersrenten bis 850 Euro im Monat ermöglichen. Unter ihnen wird es auch in Zukunft viele Betroffenen geben, die trotz jahrzehntelanger harter Arbeit - allerdings unterbrochen durch ihren Dienst in der Familie, oder durch Minijobs - die hohen Hürden für diese Armutsrenten nicht erfüllen.

Die derzeitige Große Regierungskoalition hätte zwar die politischen Mehrheiten für einen derartigen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik für die Frauen. Allerdings scheint es ihr an dem politischen Willen zu fehlen. Für Sie als Landfrauen mit gut organisierten Netzwerken bleibt viel zu tun.